

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg14>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 14 (2009)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg14/170-177>

Rg **14** 2009 170 – 177

**Thomas Krause**

## Aus dem Land des roten Drachen

Bemerkungen zur walisischen Rechtsgeschichte im Spiegel neuerer Literatur

# Aus dem Land des roten Drachen

Bemerkungen zur walisischen Rechtsgeschichte im Spiegel neuerer Literatur

## I. »The Legal History of Wales«

Der von Osten kommende Besucher, der die Severnmündung oder eine der zahlreichen Brücken des Flusses Wye überquert hat, bemerkt auf der anderen Uferseite unweigerlich als Erstes große Hinweisschilder mit dem Bild eines roten Drachen auf grünweißem Grund. Selbst wer nicht weiß, dass sie das walisische Wappen zeigen, wird zweisprachig in Walisisch und Englisch mit den Worten »Croeso y Cymru« bzw. »Welcome to Wales« einerseits freundlich begrüßt, andererseits aber auch unmissverständlich darauf hingewiesen, dass er sich nicht mehr in England befindet. Wer schon einmal in Wales war, weiß darüber hinaus aus Erfahrung, dass es kaum weniger ratsam ist, einen Waliser als Engländer zu bezeichnen als einen Schotten.

Ob und gegebenenfalls inwieweit diese offensichtliche Andersartigkeit des kleinen Landes im Westen Großbritanniens juristisch fundiert ist und wie sie sich historisch entwickelt hat, erfährt der interessierte Leser neuerdings in der ersten Gesamtdarstellung der walisischen Rechtsgeschichte, die im Spätsommer 2007 erschien. Verfasst wurde »The Legal History of Wales« von Thomas Glyn Watkin,<sup>1</sup> der sich zuvor in Lehre und Forschung mit englischer und kontinentaler Rechtsgeschichte sowie römischem Recht befasst und lange Zeit an der Rechtsfakultät von Cardiff gelehrt hatte, bevor er dann Gründungsdekan der neu etablierten juristischen Fakultät der nordwalisischen Universität Bangor wurde.

In zehn Kapiteln behandelt er auf 332 Seiten (inklusive ausführlichem Literaturverzeichnis so-

wie Index, die allein jeweils fast 30 Seiten umfassen) die Rechtsgeschichte seines Heimatlandes von der vorrömischen Zeit bis zur Gegenwart. Erstere wird zu Recht nur cursorisch gestreift (1–7), da man über sie mangels schriftlicher Zeugnisse kaum etwas weiß und deshalb vor der auch aus der germanischen Rechtsgeschichte bekannten Problematik steht, aus späteren Quellen auf eine frühere Zeit zurückschließen zu müssen.

Die Epoche der römischen Herrschaft über Wales von etwa 70 n. Chr. bis zum Ende des vierten Jahrhunderts, in der es Teil der Provinz Britannien war, handelt Watkin dann ausführlicher ab (8–25). Nicht erst seit dem Edikt Kaiser Caracallas aus dem Jahre 212, in dem allen Bewohnern der Provinzen das römische Bürgerrecht verliehen wurde, konstatiert er einen sich verstärkenden Einfluss des römischen Rechts auf das ältere keltische Gewohnheitsrecht und eine zunehmende Vermischung beider Elemente. Darüber hinaus weist er außerdem auf die seit der Christianisierung seiner Meinung nach nicht zu unterschätzende Bedeutung des kanonischen Rechts hin.

Die »nachrömische Periode« (»The Sub-Roman Period«: 26–43) habe dann zwar einerseits eine Renaissance der alten keltischen Stammesstrukturen gebracht, andererseits sei aber – ebenso wie in anderen Teilen des vormals weströmischen Reiches – eine erhebliche Nachwirkung des (west)römischen Vulgarrechts sowie eine Weitergeltung des kanonischen Rechts zu konstatieren.

Der mit gut 60 Seiten (44–105) umfangreichste Abschnitt des Buches ist – nicht überra-

<sup>1</sup> THOMAS GLYN WATKIN, *The Legal History of Wales*, Cardiff: University of Wales Press 2007, X, 332 p., ISBN 978-0-7083-2064-8

schenderweise – der Zeit vom 10. Jahrhundert bis 1282 gewidmet, die bisher die größte Aufmerksamkeit der wissenschaftlichen Forschung auf sich gezogen hat. In dieser Epoche gab es zunächst Ansätze zu einem einheitlichen walisischen Staatswesen, die dann allerdings mit dem Beginn der englischen Herrschaft abrupt beendet wurden, und in ihr entstanden gleichzeitig die wichtigsten bis heute erhaltenen walisischen Rechtstexte. In Letzteren erkannte der Bonner Kanonist und Rechtshistoriker Ferdinand Walter (1794–1879) bereits Mitte des 19. Jahrhunderts »das so eigenthümliche walisische Recht«<sup>2</sup> und sie sind bis in die neueste Zeit immer wieder ediert, übersetzt und untersucht worden.<sup>3</sup> Fast noch mehr Aufmerksamkeit als unter Rechtshistorikern haben sie allerdings unter Keltologen gefunden, da sie nicht nur wichtige Rechtsquellen sind, sondern gleichzeitig zu den wichtigsten Sprachdenkmälern des Mittelkymrischen, d. h. des mittelalterlichen Walisisch, zählen. In Wales selbst gibt es insoweit bis heute einen fruchtbaren Dialog zwischen Rechtshistorikern und keltischen Philologen über diese Texte,<sup>4</sup> der indes in Deutschland, wiewohl durch Walter seinerzeit angestoßen, leider seit geraumer Zeit zum Erliegen gekommen ist, da sich hierzulande nur noch Letztere mit der Materie befassen.<sup>5</sup>

Im Wesentlichen handelt es sich bei diesen Rechtsquellen um Aufzeichnungen älteren Gewohnheitsrechts, die der walisische Herrscher Hywel – ähnlich wie 150 Jahre vorher Karl der Große im Frankenreich – in Auftrag gab und mit königlicher Autorität versah. Inhaltlich behandeln sie fast alle Materien vom Staats- und Lehnrecht über das Privatrecht bis hin zum Straf- und Verfahrensrecht. Unabhängig von der Nachwirkung des römischen und der Weitergeltung des kanonischen Rechts wurde mit ihnen ein eigen-

ständiges einheimisches Recht etabliert, dessen Geltung, wie Thomas Glyn Watkin deutlich macht, auch nach dem Ende der walisischen Eigenständigkeit im Jahre 1282 keineswegs endete (106–123). Zwar kam Wales in diesem Jahr nach der Unterwerfung und dem Tod des letzten einheimischen Herrschers Llewellyn unter englische Lehnsherrschaft, das common law wurde aber erst in größerem Stil eingeführt, als das Land mit England endgültig staatsrechtlich vereinigt wurde. Dies geschah etwa 250 Jahre später unter den Tudors, einem, als Ironie der Geschichte, walisischen Geschlecht, in den 1530er und 1540er Jahren (»The Tudors and the Union with England«: 124–144).

Gemeinhin noch weniger bekannt als diese von Watkin zu Recht betonte Tatsache ist das Faktum, dass selbst danach noch Elemente eines eigenständigen walisischen Rechts existierten, die deshalb ebenfalls ausführlich und akzentuiert dargestellt werden. Diese betrafen in erster Linie die Gerichtsverfassung, die eigenständig und unabhängig von der englischen war und blieb, was unter anderem dazu führte, dass Walisisch trotz der Anwendung des englischen materiellen Rechts – jedenfalls in Regionen mit überwiegend kymrischsprachiger Bevölkerung – Gerichtssprache blieb (»The Age of the Great Sessions«: 145–167).

Im Jahre 1830 wurde die Eigenständigkeit der walisischen Gerichtsverfassung dann allerdings aufgehoben, und seit dieser Zeit galt auch insoweit englisches Recht. Besonderheiten gab es nunmehr nur noch im lokalen Verwaltungs-, Erziehungs- und Kultursektor und hier vor allem im Zusammenhang mit der walisischen Sprache, weshalb Watkin das – aus seiner Sicht enttäuschende – 19. und 20. Jahrhundert eher cursorisch auf zusammengefasst nur knapp 30 Seiten abhandelt (168–196).

2 FERDINAND WALTER, Das alte Wales. Ein Beitrag zur Völker-, Rechts- und Kirchengeschichte, Bonn 1859, V, 5 ff., 355 ff. Vgl. zur Person und zum wissenschaftlichen Werk Walters statt vieler FELIX BERNARD, Der Bonner Rechtsgelehrte Ferdinand Walter (1794–1879) als Kanonist, Würzburg 1986 m. w. N. Speziell zu seiner Beschäftigung mit der walisischen Rechtsgeschichte siehe

STEFAN ZIMMER, Julius Rodenberg und Ferdinand Walter – deutsche Annäherungen an Wales im 19. Jahrhundert, in: 150 Jahre »Mabinogion« – deutsch-walisische Kulturbeziehungen, hg. von BERNHARD MAIER und STEFAN ZIMMER, Tübingen 2001, 253–264, 258 ff.

3 Siehe näher dazu unten unter III.

4 Vgl. dazu ebenfalls unten unter III.

5 Siehe etwa die Beiträge in: 150 Jahre »Mabinogion« (Fn. 2).

Im bis in die Gegenwart reichenden Schlusskapitel »Devolution and After« (197–206) kann der Autor demgegenüber die Neuschaffung einer eigenständigen, d. h. unabhängig von Westminster operierenden, walisischen Regionalregierung und -verwaltung sowie der »Welsh Assembly« in den Mittelpunkt stellen. Letztere trägt zwar bewusst im Gegensatz zu ihrem schottischen Pendant nicht die Bezeichnung »parliament«, da sie kein eigenes Steuerbewilligungsrecht hat und nur über sehr beschränkte Rechtsetzungskompetenzen verfügt, ist aber immerhin ein durch Wahlen demokratisch legitimes Kontrollgremium der Regionalregierung. Insofern besitzt Wales derzeit nach Auffassung von Watkin ein Maß an Selbstverwaltung, wie es sie seit Jahrhunderten nicht hatte (197). Mit diesem deutlichen Bekenntnis zu seinem Heimatland, das der Verfasser seit Frühjahr 2007 als Justiziar der Regionalregierung auch praktisch umsetzt, endet seine engagiert geschriebene walisische Rechtsgeschichte. Trotz der immer wieder zu Tage tretenden Sympathie des Autors für das Land des roten Drachen bilden Lokalpatriotismus oder gar Sektierertum nicht die wesentlichen Motive für sein Buch. Vielmehr ist es sein erklärtes Ziel, die Rechtsgeschichte von Wales mit all ihren wechselnden Einflüssen erstmals umfassend darzustellen (IX). Dies ist ihm gelungen.

## II. »Welsh Legal History Society«

Als Zeichen für ein zunehmendes Interesse an walisischer Rechtsgeschichte sowie das wachsende Selbstbewusstsein der einschlägigen Rechtshistoriker kann wohl auch die Gründung der »Welsh Legal History Society« gesehen werden. Sie erfolgte im Vergleich zu ihren Vorbildern in England (1887), Schottland (1934) und Irland (1988) erst vergleichsweise spät (1999), aber

sicherlich nicht zufällig in dem Jahr, in dem die »Welsh Assembly« etabliert wurde.

Ihr Ziel, die Erforschung der Rechtsgeschichte des Landes in ihrer gesamten Vielfalt zu propagieren und zu fördern, verfolgt sie unter anderem durch die Herausgabe einer eigenen Schriftenreihe, deren erster Band im Jahre 2001 erschien.<sup>6</sup> Herausgegeben wiederum von Thomas Glyn Watkin, der als Schatzmeister und Schriftführer der Gesellschaft fungiert, enthält er acht Beiträge, die größtenteils auf Vorträgen beruhen, die auf den Mitgliederversammlungen gehalten wurden. Gewidmet ist der Sammelband Dafydd Jenkins aus Anlass seines 90. Geburtstages, den der Herausgeber im Vorwort kurz wissenschaftlich würdigt und als »Wales most distinguished legal historian« bezeichnet (X). Gleichwohl ist das Buch keine Festschrift im eigentlichen Sinne für den Emeritus aus Aberystwyth, denn eine solche erschien bereits im Jahre 1986 zum 75. Geburtstag.<sup>7</sup> Dies hat die Konsequenz, dass manche der typischen Festschriftenattribute wie zum Beispiel eine Bibliographie der Schriften des Gefeierten fehlen. Was auch immer man grundsätzlich von solchen Ehrungen halten mag, so ist jedenfalls Letzteres sehr zu bedauern. Eine Fortsetzung von Jenkins Schriftenverzeichnis, das bereits 1986 fast 16 Seiten umfasste, hätte man sich nämlich sehr gewünscht.

Inhaltlich umspannt das Buch sowohl thematisch als auch zeitlich gesehen eine große Bandbreite. Der Herausgeber liefert neben dem Vorwort (IX–XI) einen von lediglich zwei dem Mittelalter gewidmeten Vorträgen (»Legal Cultures in Mediaeval Wales«: 21–39), während die übrigen sechs Aufsätze Zeiträumen vom 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart gewidmet sind. Behandelt werden so unterschiedliche Themen wie Juristenbiographien (David Ibbetson: »Sir William Jones 1746–1794«: 41–61),

<sup>6</sup> Legal Wales: its Past, its Future. Essays dedicated to Professor Dafydd Jenkins on his ninetieth birthday, ed. by THOMAS GLYN WATKIN, Cardiff: Welsh Legal History Society 2001, XI, 181 p., ISBN 0-9541637-0-2

<sup>7</sup> Lawyers and Laymen. Studies in the History of Law presented to Professor Dafydd Jenkins on his seventy-fifth birthday, ed. by

T. M. CHARLES-EDWARDS et al., Cardiff 1986.

Fragen kirchlicher Gerichtsbarkeit im 19. und 20. Jahrhundert (Brian Hutton: 89–100, Anthony Crockett: 101–112) und das Verhalten walisischer Juries im 19. Jahrhundert (Richard Ireland: 63–87). Etwas aus dem Rahmen fällt demgegenüber der eher rechtspolitisch orientierte, umfangreiche Beitrag des Richters Thomas (113–165). Er erörtert – ausgehend von der historischen Entwicklung – die Frage, welche Rolle Gerichtsverfassung und -organisation sowie der Juristenstand bei der Entwicklung einer neu zu schaffenden eigenständigen walisischen Rechtsidentität spielen sollten. Ebenfalls die Gegenwart behandelt der letzte Aufsatz des Sammelbandes von David Lambert (167–181), der einen instruktiven Abriss über die Entstehung sowie die Kompetenzen der »Welsh Assembly« bietet.

Auch der zweite, erneut in bewährter Manier von Thomas Glyn Watkin edierte, Band der Schriftenreihe der »Welsh Legal History Society« aus dem Jahre 2003 enthält überwiegend Aufsätze, die auf vor der Gesellschaft gehaltene Vorträge zurückgehen.<sup>8</sup>

Ihr zeitlicher Schwerpunkt liegt auf dem 19. Jahrhundert, mit dem sich fünf der insgesamt sieben Beiträge befassen. Sie behandeln so unterschiedliche Themen wie Strafrechtsgeschichte (R. Gwynedd Parry: 77–109, Nicholas Cooke: 110–127), Fragen kirchlicher Gerichtsbarkeit (Brian Hutton: 128–150), Bestattungsrecht (Stephen White: 151–179) und Wohnungseigentumsrecht (Gerwyn Ll. H. Griffiths: 180–196). Epochenübergreifender angelegt ist demgegenüber der in walisischer Sprache verfasste Aufsatz von Dafydd Jenkins über die Geschichte des Walisischen als Gerichtssprache vom 16. Jahrhundert bis in die Gegenwart (1–38).

Trotz des insgesamt gesehen starken neuzeitlichen Akzents ist der – auf den Ergebnissen einer Aberystwyther Magisterarbeit beruhende – um-

fangreichste und gehaltvollste Aufsatz des Buches von Meinir Elin Harris einem mittelalterlichen Thema gewidmet (»Compensation for Injury: a Point of Contact between Early Welsh and Germanic Law«: 39–76). Indem sie das frühmittelalterliche walisische Recht des Unrechts- und Schadensausgleichs bei Körperverletzungen mit den entsprechenden Regelungen des salfränkischen, langobardischen und angelsächsischen Rechts vergleicht, ist ihre Untersuchung auch aus Sicht der deutschen Rechtsgeschichte von großem Interesse. Letztere hat sich nämlich gerade in neuerer Zeit dieser Thematik wieder angenommen.<sup>9</sup> Im Ergebnis konstatiert Harris große Ähnlichkeiten, die sie – in Fortführung bisheriger einschlägiger Forschungen<sup>10</sup> – einerseits auf die Gemeinsamkeiten der entsprechenden frühmittelalterlichen Gesellschafts- und Sozialsysteme zurückführt, andererseits aber auch mit direkten Wechselwirkungen und Einflüssen zwischen walisischem und angelsächsischem Recht begründet.

Der dritte, im Jahre 2005 erschienene Band der Schriften der »Welsh Legal History Society« ist erneut eine Sammlung von Beiträgen verschiedener Autoren, die überwiegend auf Vorträgen beruhen, die vor der Gesellschaft gehalten wurden.<sup>11</sup> Die insgesamt acht Aufsätze stehen dieses Mal alle unter einem Generalthema, nämlich dem Beitrag von Wales und seinen Juristen zur Rechtsentwicklung vom Mittelalter bis in die Gegenwart. Diese Fragestellung wird teils am Beispiel von biographischen Einzelstudien behandelt und teilweise anhand von Sammelbiographien (D. Seaborne Davies: »Welsh Makers of English Law«: 1–19; Thomas Glyn Watkin: »The Welsh Civilians«: 73–89 und dasselbe in walisischer Sprache: 57–72).

Etwas aus dem Rahmen fallen demgegenüber die beiden umfangreichsten Beiträge des

8 The Trial of Dic Penderyn and other Essays, ed. by THOMAS GLYN WATKIN, Cardiff: Welsh Legal History Society 2003, X, 196 p., ISBN 0-9541637-1-0

9 Im Rahmen des in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts laufenden DFG-Projekts »Entstehung des öffentlichen Strafrechts« hat sich vor allem JÜRGEN WEITZEL damit befasst (siehe z. B. DERS., Spätantike – Frühmittelalter, in: Die

Durchsetzung des öffentlichen Strafanspruchs. Systematisierung der Fragestellung, hg. von KLAUS LÜDERSEN, Köln, Weimar, Wien 2002, 123–131 m. w. N. Vgl. außerdem aus neuester Zeit die bisher leider ungedruckt gebliebene Habilitationsschrift der Göttinger Rechtshistorikerin EVA SCHUMANN (Unrechtsausgleich im Frühmittelalter, Leipzig 2003).

10 Siehe dazu die Nachweise bei HARRIS, Compensation for Injury, in: The Trial of Dic Penderyn (Fn. 8) 39 mit Fn. 2.

11 Y Cyfraniad Cymreig – Welsh Contributions to Legal Development, ed. by THOMAS GLYN WATKIN, Bangor: Welsh Legal History Society 2005, XI, 231 p., ISBN 0-9541637-2-9

Bandes, die aus den Federn des Richters Thomas (»The Maintenance of Local Justice«: 182–231) bzw. des Oxforder Rechtshistorikers Paul Brand stammen (»An English Legal Historian looks at the Statute of Wales«: 20–56). Während Ersterer primär die Gegenwart der lokalen walisischen Gerichtsverfassung beleuchtet, analysiert Letzterer detailliert, in welchem Umfang nach der Unterwerfung von Wales durch die englische Krone dort das common law durch das »Statute of Wales« von 1284 eingeführt wurde.

Wirft man einen Blick auf die beiden neuesten Publikationen innerhalb der Schriftenreihe der »Welsh Legal History Society«, so ist im Vergleich zu den ersten drei Bänden eine deutliche Akzentverschiebung festzustellen. Es handelt sich nunmehr nämlich nicht mehr um Aufsatzsammlungen, sondern um Editionen neuzeitlicher bzw. mittelalterlicher juristischer Texte aus Wales.<sup>12</sup> Da weitere Editionsprojekte bereits angekündigt sind, darf man gespannt sein, in welche Richtung sich die mit sichtlichem Engagement betriebene Schriftenreihe künftig entwickeln wird. Ihr Ziel, die Erforschung der walisischen Rechtsgeschichte zu propagieren und zu fördern, hat sie jedenfalls jetzt schon erreicht.

### III. Mittelalter

Wie der soeben erwähnte neueste Editionsband aus der Reihe der »Welsh Legal History Society« zeigt, stoßen mittelalterliche walisische Rechtstexte nach wie vor auf das Interesse der Rechtshistoriker und rechtshistorisch Interessierten im Lande. Von jeher haben sie daneben und meistens sogar überwiegend die Aufmerksamkeit der philologischen Forschung auf sich gezogen, die überdies von Anbeginn an für einen anregenden und teilweise bis heute andauernden

Dialog zwischen keltischer Sprachwissenschaft und Rechtsgeschichte sorgte.<sup>13</sup> Von Seiten der Rechtsgeschichte war es bis in die jüngste Zeit vor allem Dafydd Jenkins, Emeritus in Aberystwyth und Altmeister der walisischen Rechtsgeschichte, der den Schwerpunkt seiner umfangreichen Forschungs- und Publikationstätigkeit darauf richtete. Von ihm stammt deshalb auch die bis heute maßgebliche Ausgabe und Übersetzung dieser Texte.<sup>14</sup> Sie ist vor allem für Rechtshistoriker, Juristen, Historiker und Ethnologen gedacht und deshalb mit für diese Benutzergruppen nützlichen Erläuterungen und Glossarien versehen.

Ein stärker linguistisches Erkenntnisinteresse und damit einen anderen Schwerpunkt hat demgegenüber die Edition »The Legal Triads of Medieval Wales« der in Bangor lehrenden Keltologin Sara Elin Roberts.<sup>15</sup> Ihr geht es nämlich nicht darum, entsprechende Texte möglichst (rechts)systematisch zu dokumentieren, sondern um eine vollständige Erfassung aller juristischen Triaden in den walisischen mittelalterlichen Handschriften. Es handelt sich dabei um Rechtsregeln, die – wohl um des besseren Verständnisses willen – einer Dreizahlenordnung folgen, wie sie auch aus Philosophie sowie Religions- und Literaturgeschichte bekannt ist, wobei insbesondere die keltischen Literaturen mit einer Fülle solcher Texte aufwarten. Bestimmt durch ihr primär philologisches Erkenntnisinteresse, geht Roberts' Edition von sämtlichen erhaltenen Handschriften aus und verzeichnet diese mit allen Varianten. Ebenso wie Jenkins übersetzt sie aber zusätzlich die Texte und versieht sie mit umfangreichen, keineswegs nur sprachwissenschaftlichen Erläuterungen, so dass ihr Buch auch für Rechtshistoriker von großem Nutzen ist. Es überrascht deshalb nicht, dass es von der »Selden Society«, einer englischen rechtsge-

12 Bd. 4: SIR WILLIAM JONES, An Essay of the Law of Bailments, 1781, ed. by DAVID J. IBBETSON, Bangor: Welsh Legal History Society 2007, ISBN 0-9541637-3-7; Bd. 5: Tair Colofn Cyfraith = The Three Columns of Law in Medieval Wales: Homicide, Theft and Fire, ed. by T. M. CHARLES-EDWARDS and PAUL RUSSELL, Bangor: Welsh Legal History Society 2007, ISBN 978-0-9541637-4-7

13 Siehe dazu etwa STEFAN ZIMMER (Fn. 2) 257 ff. m. w. N. Vgl. auch schon oben unter I.

14 The Law of Hywel Dda, ed. DAFYDD JENKINS, Llandysul 1986 (zuletzt 3. Aufl. ebd. 2000).

15 SARA ELIN ROBERTS, The Legal Triads of Medieval Wales, Cardiff: University of Wales Press 2007, XV, 461 p., ISBN 978-0-7083-2107-2

schichtlichen Vereinigung, mit einem Preis ausgezeichnet wurde.

#### IV. Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte

Die geringe Bedeutung der Strafrechtsgeschichte innerhalb der Zunft der Rechtshistoriker auf den Britischen Inseln ist aus Gründen, die an anderer Stelle dargelegt wurden, sprichwörtlich.<sup>16</sup> Gleichwohl gibt es auch insoweit Ausnahmen, zu denen Richard Ireland zählt, der Lehrstuhlnachfolger von Dafydd Jenkins in Aberystwyth. Bereits seit den 1980er Jahren widmet er sich sowohl in der Forschung als auch in der Lehre schwerpunktmäßig strafrechtshistorischen Fragestellungen, wobei unter anderem die Geschichte der Freiheitsstrafe sein besonderes Interesse gefunden hat. Zusammen mit drei Koautoren legte er 1985 darüber sogar eine abrisartige Gesamtdarstellung vor, innerhalb der er das Mittelalter bearbeitete.<sup>17</sup> In neuerer Zeit befasste er sich dann überwiegend mit dem 19. Jahrhundert und legte dazu im letzten Jahr die Monographie »A Want of Order and Good Discipline – Rules, Discretion and the Victorian Prison« vor.<sup>18</sup> Dem Titel lässt sich nicht ohne weiteres entnehmen, dass es sich bei dem Buch im Wesentlichen um eine Geschichte des Gefängnisses der südwalisischen Grafschaftshauptstadt Carmarthen im 19. Jahrhundert handelt. Dies ist Programm, denn daher bezieht der Autor lediglich die wesentlichen Quellen für seine Untersuchung, ohne dass er sich indessen auf eine reine Lokalgeschichte dieser Strafanstalt beschränken möchte. Sein Buch beginnt deshalb auch zunächst mit einer umfangreichen, fünfzigseitigen Einleitung (1–50), in der er die Historiographie der Gefängnisgeschichte im Allgemeinen und im Besonderen auf den Britischen Inseln erörtert. In diesem Zusammenhang moniert er

unter anderem die Anglizentriertheit bisheriger einschlägiger Forschungen und den daraus folgenden weitgehenden Mangel an relevanten Studien über Wales, weshalb er sein Buch auch als dezidiert walisischen Beitrag zur Gefängnisgeschichte verstanden wissen möchte. Diese wiederum kann nach seiner Auffassung – und darin zeigt sich Irelands spezifisch rechtshistorischer Zugang zur Thematik – nur vor dem Hintergrund des entsprechenden (straf)rechtlichen Rahmens dargestellt werden, der deshalb zunächst in einem umfangreichen Kapitel erörtert wird (»Community, Crime and Sanctions«: 51–89).

Der Hauptteil des Buches widmet sich dann dem Gefängnis zu Carmarthen selbst und bietet auf der Basis eines bemerkenswert detaillierten und reichen Quellenmaterials (u. a. Gefangenenlisten und -akten sowie Tagebücher der Anstaltsleiter) vor allem eine minutiöse Schilderung des dortigen Strafanstaltsalltags. Interessant und originell ist der dabei vorgenommene Perspektivenwechsel, denn die Darstellung erfolgt teils »von oben«, d. h. aus Sicht des Anstaltspersonals (»Dramatis Personae 1: The Staff«), und teils »von unten«, d. h. aus der Perspektive der Gefängnisinsassen (»Dramatis Personae 2: The Prisoners«).

Obwohl Irelands Quellen sich jedenfalls teilweise für quantitative Auswertungen eignen würden, kommt er – auch insofern rechtshistorischer Tradition verpflichtet – ohne jegliche statistische Tabellen aus. Veranschaulicht wird seine Darstellung aber stattdessen durch eine Reihe von Abbildungen (u. a. aus den Gefangenenbüchern). Die auch ansonsten äußerst gediegene Ausstattung sowie der bei vielen angloamerikanischen Autoren immer wieder auffallende gute Stil machen sein Buch zu einer bei wissenschaftlichen Monographien sonst eher seltenen

16 Siehe dazu THOMAS KRAUSE, *Criminal Justice History. Neuere Beiträge zur englischen und irischen Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte*, in: Rg 6 (2005) 181–190.

17 CHRISTOPHER HARDING, BILL HINES, RICHARD IRELAND, PHILIP RAWLINGS, *Imprisonment in England and Wales. A Concise History*, London 1985.

18 RICHARD W. IRELAND, *A Want of Order ...*, Cardiff: University of Wales Press 2007, XIII, 302 p., ISBN 978-0-7083-1945-1

angenehmen Lektüre. Vor allem – und das bleibt als Quintessenz festzuhalten – kann Richard Ireland überzeugend demonstrieren, auf welcher gelungene Weise man am Beispiel einer Lokal- bzw. Regionalstudie übergreifende Fragestellungen gewinnbringend erörtern kann. Insofern ist sein Buch bei aller Bedeutung für die Region mehr als nur ein wichtiger Beitrag zur walisischen Strafrechts- und Gefängnisgeschichte.

Im Gegensatz zur eigentlichen Strafrechtsgeschichte, die leider immer noch eher ein Schattendasein fristet, floriert die trotz anderen Erkenntnisinteresses eng mit ihr verwandte Kriminalitätsgeschichte oder historische Kriminalitätsforschung als Teildisziplin der Sozialgeschichte auf den Britischen Inseln seit mehreren Jahrzehnten.<sup>19</sup> Die weitaus überwiegende Anzahl der einschlägigen Regionalstudien hat sich bisher allerdings auf England fokussiert, während Schottland, Irland und Wales eher unterrepräsentiert geblieben sind. Als Pionier entsprechender Forschungen für das Land des roten Drachen gilt der im Jahre 1993 verstorbene Swanseaer Sozialhistoriker David Jones, der darüber mehrere einschlägige Monographien und eine Reihe von kürzeren Beiträgen veröffentlichte.<sup>20</sup> Mit Ausnahme eines Aufsatzes, der sich dem 18. Jahrhundert widmet, behandeln seine sämtlichen Publikationen allerdings die Zeit nach 1800, und auch andere Autoren haben der frühen Neuzeit insoweit bisher nur geringe Aufmerksamkeit geschenkt.

Einen Beitrag zur Füllung dieser Lücke möchte deshalb Sharon Howard mit ihrer auf einer an der Universität Aberystwyth vorgelegten Dissertation beruhenden Studie »Law and Disorder in Early Modern Wales« leisten.<sup>21</sup> Nach eigenem Bekunden der Autorin handelt es sich bei ihrem Buch um die erste einschlägige Monographie für Wales, die die Zeit vor 1800 behan-

delt (1). Obwohl das Land erheblich kleiner ist als England, war es verständlicherweise weder möglich, es in seiner Gänze zu untersuchen, noch die gesamte frühe Neuzeit zu behandeln. Die Verfasserin hat sich deshalb bei ihrem Vorhaben Beschränkungen sowohl zeitlicher als auch örtlicher Art auferlegt. Wie der Untertitel des Buches mitteilt (»Crime and Authority in the Denbighshire Courts, c. 1660–1730«), wird eine im Nordosten von Wales liegende, besonders dicht besiedelte Grafschaft für einen Zeitraum von etwa 70 Jahren untersucht. Die nicht auf den ersten Blick plausible zeitliche Begrenzung begründet die Autorin mit der gerade für die von ihr untersuchten Jahrzehnte besonders dichten und guten Gerichtsquellenüberlieferung (26–27).

In einer ausführlichen 30seitigen Einleitung (1–29) referiert sie zunächst den bisherigen Forschungsstand in Bezug auf die historische Kriminalitätsforschung auf den Britischen Inseln, an den sie anknüpfen möchte. Sodann gibt sie eine Einführung in die von ihr untersuchte Region und die benutzten (Gerichts)Quellen der – wie wir in Deutschland sagen würden – Hoch- und Niedergerichtsbarkeit. Letztere werden dann vor dem Hintergrund des Gerichtsverfassungs- und Strafverfahrensrechts im ersten Kapitel näher erläutert, das außerdem noch eine Einführung in das geltende materielle (englische) Strafrecht enthält (»English Law and Welsh Courts in a Border County«: 30–51).

Im etwa ein Drittel des gesamten Buches ausmachenden ersten Hauptteil von Howards Studie konzentriert sich die Autorin sodann – im Anschluss an bisherige einschlägige Arbeiten – auf eine Untersuchung von Gewaltkriminalität (52–96) sowie Eigentumsdelinquenz (97–141). Als nach den bisherigen Forschungen wenig überraschendes Ergebnis kann sie festhalten, dass der immer wieder zitierte »bloody code«

19 KRAUSE (Fn. 16) 186 f. m. w. N.

20 Die ihm zu Ehren erschienene Gedächtnisschrift (Crime, Protest and Police in Modern British Society: Essays in Memory of David J. V. Jones, ed. by DAVID W. HOWELL and KENNETH O. MORGAN, Cardiff 1999) enthält Würdigungen sowohl seiner Person als auch seines Werkes (DAVID W. HOWELL and KENNETH O. MORGAN, Introduction, ebd. 1–8; DOROTHY

THOMPSON, David Jones: an Appreciation, ebd. 9–15) sowie eine vollständige Bibliographie seiner Schriften (DWYRYD W. JONES, David Jones: a Bibliography, ebd. 238–240). Seine wichtigste einschlägige Monographie ist das Werk »Crime in Nineteenth-Century Wales« (Cardiff 1992).

21 SHARON HOWARD, Law and Disorder in Early Modern Wales: Crime and Authority in the Den-

bighshire Courts, c. 1660–1730, Cardiff: University of Wales Press 2008, XXII, 295 p., ISBN 978-0-7083-1994-9



ähnlich wie in England auch in Denbighshire nicht immer strikt angewandt wurde, sondern zahlreiche Faktoren wie Anzeige- und Zeugenverhalten, die Juries und das Begnadigungsverfahren häufig zu einer milderer Praxis führten. Wie die verschiedenen am Strafverfahren beteiligten Personen und Personengruppen im Einzelnen agierten, wird im zweiten Hauptteil des Buches in drei Kapiteln dann noch näher untersucht (142–253).

Als Resümee ihrer Untersuchung mahnt Sharon Howard zu einer differenzierten Betrachtung der Materie und regt weitere, auch vergleichend angelegte einschlägige Regionalstudien an. Für Wales hat ihr Buch insoweit Pioniercharakter, aber auch darüber hinaus ist es ein weiterer wichtiger Mosaikstein zu einer britischen Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der frühen Neuzeit.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die walisische Rechtsgeschichte, wie die hier resümierten Publikationen zeigen, in den letzten zehn Jahren einen spürbaren und erfreulichen Aufschwung genommen hat.<sup>22</sup> Sie ist einerseits vielfältiger geworden und hat sich von ihrer lange Zeit dominierenden Keltozentriertheit zu lösen begonnen, profitiert aber andererseits vom wachsenden Selbstbewusstsein der Waliser. Diese scheinen sich nämlich in stärkerem Maße als früher für die Rechtshistorie ihres kleinen Landes am Rande des Vereinigten Königreichs zu interessieren, so dass entsprechende Forschungen willkommen sind und gefördert werden. Die weitere Entwicklung bleibt daher mit Spannung abzuwarten.

**Thomas Krause**

## Typologie oder Transfer – unentschieden\*

Universalgeschichte lässt sich unter drei verschiedenen Grundannahmen schreiben. Die älteste, vom teleologischen Denken jüdisch-christlicher Prägung ausgehende Variante erkennt eine Kette von einander ablösenden, jeweils eine bestimmte Aufgabe erfüllenden geschichtlichen Einheiten (›Reichen‹) hin zum Jüngsten Gericht, dann, in säkularisierter Prägung, zum Fortschritt der ›sittlichen Mächte‹ (Droysen). Einigende Kraft und Erkenntnismittel in diesem Zugang sind Providenz und Kontinuität, seine höchste Entwicklung fand er im Historismus. Weiter profiliert und mit der Frage nach der geschichtlichen Individualität und den Bedingungen von Fortschritt aufgeladen wurde dieses Modell

durch die genetische Frage: Wie sind kulturelle Formationen im Kontakt miteinander entstanden, wie haben sie voneinander gelernt, welche individuellen Gestaltungen haben sich dabei ergeben? Dieses Paradigma bestimmt aktuell die Globalgeschichte, seine Leitmetapher ist das Netzwerk. Gegen die beiden genannten Ansätze steht der Zweifel, ob die formativen Anfänge überhaupt erhellt werden können und ob die Konstruktion von genetischen Zusammenhängen und epochenüberspannenden Prozessen mehr sein kann als der erkenntnishemmende Versuch einer Sinnstiftung im Chaos der Emergenzen und Kontingenzen. Dieser Zweifel gebar die soziologische und heuristische (›Idealtyp‹)

22 Vgl. etwa noch den Länderbericht »Legal History in England and Wales« von THOMAS G. WATKIN aus dem Jahre 1999 (ZNR 21 [1999] 436–450), in dem er für die Rechtsgeschichte seines Heimatlandes lediglich sieben Veröffentlichungen aus einem Zeitraum von über 30 Jahren anführt, während der englischen Rechtshistorie mehr als dreizehn Seiten gewidmet werden.

\* Gesetzgebung in antiken Gesellschaften. Israel, Griechenland, Rom, hg. von LEONHARD BURCKHARDT, KLAUS SEYBOLD und JÜRGEN VON UNGERN-STERNBERG (Beiträge zur Altertumskunde 247), Berlin, New York: de Gruyter 2007, XIV, 246 S., ISBN 978-3-11-019482-1